

SCHWEIZERISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTENVEREIN

STATUTEN

I. Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen Sektion Bern des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (sia) besteht ein Verein als Sektion des Gesamtvereins sia mit Sitz in Bern. Er hat die in den Statuten des Gesamtvereins festgesetzten Zwecke. Für die Mitglieder sind ausser den Sektionsstatuten diejenigen des Gesamtvereins sowie die Standesordnung verbindlich.

Die Sektion kann Regional- und Fachgruppen bilden.

Art. 2

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind:

- a) Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen und Kursen;
- b) Förderung von Arbeiten auf allen Gebieten der Technik und der Baukunst;
- c) Teilnahme an Fachausstellungen und Fachkongressen;
- d) Mitwirkung bei Angelegenheiten, welche den Berufsstand, die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung und die wirtschaftliche Stellung der Mitglieder berühren;
- e) Zusammenarbeit mit verwandten Vereinigungen;
- f) Beteiligung an gesetzgeberischen und anderweitigen Vorhaben, welche die Zielsetzungen des Vereins berühren (durch Vernehmlassungen, Einsprachen u.ä.);
- g) Aufklärung und Beratung weiterer Kreise über technische und künstlerische Fragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Sektion Bern ist, wer die Mitgliedschaft des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins erworben hat und seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat oder sonst eine besondere Beziehung zu diesem Kanton aufweist.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

effingerstrasse 1
postfach 6916
ch 3001 Bern
t 031 390 25 83
f 031 390 25 82
e info@siabern.ch
www.siabern.ch

Art. 4

Die Aufnahme in den Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein für die Einzelmitgliedschaft und die Studentmitgliedschaft erfolgt durch Anmeldung bei der Geschäftsstelle des sia. Die Bewerbung hat mittels des von der Geschäftsstelle des sia vorgeschriebenen Formulars und unter Beilage der dort angegebenen Unterlagen zu erfolgen. Der Vorstand der Sektion Bern beschliesst über den Antrag zur Aufnahme zuhanden des Vorstandes des Gesamtvereins oder über die Ablehnung des Gesuches. Die Aufnahme wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt und vom Vorstand der Sektion Bern in der nächsten Hauptversammlung bekanntgegeben. Weder die Sektion noch der Vorstand des Gesamtvereins sind den Bewerberinnen und Bewerbern verpflichtet, ihre Anträge oder Entscheide zu begründen. Der Vorstand des Gesamtvereins entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 5

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Schluss des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin der Sektion erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten.

Mitglieder, die während zwei Jahren trotz Mahnung keine Beiträge mehr geleistet haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 6

Bei standesunwürdigem oder statutenwidrigem Verhalten eines Mitgliedes ist nach den Bestimmungen der Standesordnung des sia zu verfahren.

III. Die Organe des Vereins

Art. 7

Die Vereinsorgane sind:

- A) Die Hauptversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Kommissionen
- D) Das Sekretariat

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung wird nach Abschluss des Vereinsjahres, im Frühling, abgehalten. Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Art. 9

Die Hauptversammlung besorgt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr, erstattet vom Präsidenten oder der Präsidentin;
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Vorschlages;
- f) Angelegenheiten, die ihrer Wichtigkeit wegen nach dem Ermessen des Vorstandes nicht durch ein anderes Vereinsorgan erledigt werden können;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Art. 10

Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge des Vorstandes für die Hauptversammlung müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Über Anträge jeder Art, die nicht mit der Einladung mitgeteilt worden sind, darf nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

Art. 11

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Hauptversammlung nicht einen anderen Wahl- oder Abstimmungsmodus beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden, bei Wahlen das absolute Mehr, allenfalls in einem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der Stimmenden. Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten. Stimm- und wahlberechtigt sind Einzelmitglieder und Studentenmitglieder.

B. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident oder Präsidentin
- 1 - 2 Vizepräsidenten oder -präsidentinnen
- Kassier oder Kassierin
- Beisitzern oder Beisitzerinnen

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder sind die verschiedenen Berufsgruppen und Regionen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 13

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist dreimal wiederwählbar.

Der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden durch die Hauptversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht in der Kompetenz eines anderen Organes liegen. Er bestimmt aus seiner Mitte die Vertretung der Sektion in der Delegiertenversammlung und in der Konferenz der Sektionen des Gesamtvereins.

Die zu entsendenden Delegierten sind jeweils der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die beiden Delegierten dürfen in der Regel nicht in der gleichen Berufsgruppe angehören. Die delegierte Person für die Delegiertenversammlung und die Konferenz der Sektionen muss nicht dieselbe sein.

Der Vorstand informiert die übrigen Vereinsorgane und die Mitglieder regelmässig über die Vereinsgeschäfte; er stellt ein Veranstaltungsprogramm auf und führt die Veranstaltungen durch.

Art. 15

Der Vorstand kann die Behandlung und Erledigung der laufenden Geschäfte einem Ausschuss übertragen, bestehend mindestens aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand wählt den Sekretär oder die Sekretärin, setzt die Honorierung und Auslagen fest und überwacht die Tätigkeit des Sekretariates.

Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen aussenstehende Dritte beiziehen.

C. Die Kommissionen

Art. 16

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen. Jeder Kommission soll in der Regel ein Vorstandsmitglied angehören. Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission wird vom Vorstand bestimmt. Die Kommissionen konstituieren sich im übrigen selbst. Sie leiten die Berichte und Anträge an den Vorstand.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

D. Die Regional- und Fachgruppen

Art. 17

Zur Erfüllung der Vereinszwecke in regionalem Rahmen oder auf bestimmten Fachgebieten können Regional- bzw. Fachgruppen innerhalb der Sektion gebildet werden, deren Organisation durch Reglemente geregelt wird.

Art. 18

Die Reglemente und die Tätigkeit der Regional- und Fachgruppen dürfen den Statuten des Gesamtvereins und der Sektion Bern nicht widersprechen. Die Reglemente sind durch die Hauptversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 19

Einer Regionalgruppe können Mitglieder der Sektion Bern beitreten, die zur entsprechenden Region eine besondere Beziehung oder dort ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben.

Einer Fachgruppe können Mitglieder der Sektion Bern beitreten, die an der entsprechenden Fachrichtung ein besonderes Interesse haben.

Der Austritt aus einer Regional- oder Fachgruppe bedeutet nicht den Austritt aus dem Verein.

Art. 20

Jede Regionalgruppe ist durch mindestens ein Mitglied ihres Ausschusses im Vorstand der Sektion vertreten.

E. Das Sekretariat

Art. 21

Das Sekretariat bildet die Geschäftsstelle des Vereins. Der Sekretär oder die Sekretärin besorgt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der Kompetenz anderer Vereinsorgane vorbehalten sind. Der Sekretär oder die Sekretärin hat im Vorstand beratende Stimme.

IV. Rechnungswesen und Beiträge

Art. 22

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Art. 23

Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder aufgebracht. Planungsbüros, deren Geschäftsleitungen mindestens ein Sektionsmitglied angehört, entrichten einen Bürobeitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung jeweils für das kommende Jahr festgesetzt.

Neben diesen Sektionsbeiträgen sind die Beiträge an den Gesamtverein zu entrichten.

Mitglieder, die das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zahlen die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrages. Mitglieder, die in der ersten Jahreshälfte in den Verein aufgenommen werden, zahlen den ganzen, solche, die nach Anfang Juli eintreten, den halben Jahresbeitrag.

Art. 24

Regional- und Fachgruppen erhalten zur Finanzierung ihrer Tätigkeit einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung im Rahmen des Gesamtbudgets festgelegt wird. Darüber hinausgehende Finanzbedürfnisse decken sie selber. Ihre Budgets und Jahresrechnungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Art. 25

Die Jahresrechnung und der Voranschlag für das neue Rechnungsjahr werden der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen prüfen jährlich Rechnungsführung und Vermögensbestand und erstatten darüber der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Art. 26

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

V. Statutenänderung

Art. 27

Anträge auf Abänderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 aller Mitglieder gestellt werden. Statutenänderung bedürfen in der Hauptversammlung einer 2/3-Mehrheit.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 28

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung und kommt nur mit 2/3-Mehrheit zustande. Von der beabsichtigten Auflösung ist der Vorstand des sia / des Gesamtvereins mindestens zwei Monate vor der Beschlussfassung zu verständigen.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Art. 29

Bei einer Auflösung der Sektion Bern des SIA wird das Vereinsvermögen dem Vorstand des Gesamtvereins zur Verwahrung übergeben. Der Vorstand des SIA verwahrt dieses Vereinsvermögen und hat es einem neuen, in Bern gebildeten Verein, dessen Grundsätze und Ziele dem SIA entsprechen, zur Verfügung zu stellen, sofern sich ein solcher innert fünf Jahren nach Auflösung der früheren Sektion bildet.

Andernfalls soll das Vermögen einem oder mehreren der vom Vorstand des Gesamtvereins verwalteten besonderen Fonds zugewiesen werden.

Beschlossen von den ordentlichen Hauptversammlungen vom 14. März 1974, 15. März 1988, 29. März 2000, 9. April 2014 und vom 29. April 2015 und durch die Delegiertenversammlung des SIA vom 23. Mai 2014 in Solothurn genehmigt worden (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion Bern).

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

Dr. Sara Montani

Dr. Andreas Güngerich

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

Präsidentin sia Sektion Bern

Sekretär der sia Sektion Bern

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

Stefan Cadosch

Hans-Georg Bächtold

swiss society
of engineers
and architects

Präsident sia

Geschäftsführer sia